

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen

"FÖRDERKREIS DES GYMNASIUMS WEIERHOF am Donnersberg e. V."

Der am 16. November 1982 gegründete Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 67295 Bolanden-Weierhof.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Unterstützung der ehemaligen Heimschule Weierhof als unabhängiges Gymnasium mit Internaten im Sinne seiner bewährten Tradition und die Förderung einer ausgewogenen, zukunftsorientierten, christlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit.

- 2) Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch Unterstützung:

- aller Maßnahmen zur Nutzung des gesetzlich vorgegebenen pädagogischen Freiraumes einer Schule in freier Trägerschaft, um befähigten und bildungswilligen Schülerinnen und Schülern einen anspruchsvollen Bildungsstand zu vermitteln,
- der Erziehung von Schülerinnen und Schülern zu verantwortungsbewussten Menschen im Sinne der christlichen Ethik,
- von Maßnahmen zur Sicherung einer kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit in Schule und Internat
- sowie das Gewinnen von Förderern zur Unterstützung des genannten Zweckes.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Bescheid ist innerhalb eines Monats der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 5 Rechtsfolgen der Aufnahme

- 1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 2) Jedes Mitglied erhält mit der Benachrichtigung über die Aufnahme ein Exemplar der Satzung. Mit seinem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung anzuerkennen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen steht das Stimmrecht einem gesetzlichen Vertreter zu.
- 3) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ruht bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag. Beitragsrückstand kann auch zum Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein führen.
- 4) Ersatzansprüche irgendwelcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen den Verein oder dessen Organe oder Beauftragte sind ausgeschlossen, es sei denn, diese hätten vorsätzlich gehandelt.

§ 7
Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt,
 - durch förmlichen Ausschluss.

Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen endet die Mitgliedschaft spätestens mit deren Auflösung.

- 2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bereits entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

§ 8
Austritt

Der Austritt erfolgt zum Ende eines Geschäftsjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.

§ 9
Ausschluss

- 1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dessen Mitgliedern zwei Drittel anwesend sein müssen, kann mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind:

- grobe Verstöße gegen die Interessen und Ziele des Vereins, insbesondere gegen Bestimmungen der Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- Rückstand von mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen trotz dreimaliger Mahnung.

- 2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 3) Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- 4) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 10 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Er ist bei Fälligkeit ohne besondere Aufforderung innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.

Die Einzelheiten werden in einer besonderen Beitragsordnung geregelt.

§ 11 Vereinsämter

- 1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und notwendiges Personal bestellt werden. § 2 (5) dieser Satzung ist dabei zu beachten.

§ 12 Organe und Einrichtungen des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- 2) Eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Einrichtung des Vereins ist:
 - das Kuratorium.

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern des Vereins.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu berufen. Hierzu ist die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren:
 - den 1. Vorsitzenden,
 - den 2. Vorsitzenden,
 - den Schatzmeister,
 - den Schriftführer,
 - drei Beisitzer.

- 4) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den "geschäftsführenden Vorstand"; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Ist auch dieser verhindert, so vertritt ihn ein anderes Vorstandsmitglied in der in Absatz 3) genannten Reihenfolge.
- 6) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Die Einladung soll schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann mündlich bzw. fernmündlich eingeladen worden.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitgliedes zu unterzeichnen ist.
- 8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sie dient der Unterrichtung und Aussprache der Mitglieder und den ihr vorbehaltenen Beschlüssen.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie soll im ersten Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden. Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 31. Januar eines Geschäftsjahres an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Kuratoriums,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.

- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- 7) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingehen.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kuratorium

- 1) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss ein Kuratorium einrichten, bestehend aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer müssen keine Mitglieder des Vereins sein.
- 2) Außer den gewählten Mitgliedern gehören dem Kuratorium kraft Amtes an:
 - Der jeweils amtierende Schulleiter,
 - der jeweils amtierende Schulleitersprecher,
 - der jeweilige Vorsitzende des "Schulvereins Weierhof e. V.",
 - ein von der Pfälzischen Landeskirche zu benennender Vertreter,
 - ein von der Diözese Speyer zu benennender Vertreter.

Andere christliche Religionsgemeinschaften, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen, können auf Einladung ebenfalls einen Vertreter benennen.

- 3) Das Kuratorium hat beratende Funktion gegenüber dem Verein und dem Vorstand.

§ 16 Rechnungsprüfer

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums oder Bedienstete des Vereins sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereins; sie legen ihren Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Schulverein Weierhof e. V. in 67295 Bolanden-Weierhof, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung bzw. zum Erhalt des Gymnasiums Weierhof am Donnersberg oder, sofern dies nicht möglich ist, zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

Sollte der Schulverein Weierhof e. V. bei Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, so beschließt die Mitgliederversammlung, an welche andere Körperschaft das Vermögen übertragen werden soll, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 19.11.2002

FÖRDERKREIS DES GYMNASIUMS WEIERHOF

am Donnersberg e. V.

BEITRAGSORDNUNG

§ 1

Die Beitragsordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung ihrer Beiträge gemäß § 10 der Satzung.

§ 2

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.

Der Beitrag ist für das Kalenderjahr zu entrichten.

Der einfache Jahresbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder ab dem 01.01.2007 einhundertzwanzig Euro, wenn eines oder mehrere ihrer Kinder das Gymnasium Weierhof besuchen. Der Beitrag für Ehepartner beträgt mindestens vierzig Euro. Mitglieder ohne Kinder am Gymnasium Weierhof bezahlen mindestens sieben Euro.

Die Vereinbarung von Sonderbeiträgen ist möglich.

§ 3

Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig. Um die Verwaltungskosten gering zu halten, erteilen die Mitglieder dem Vorstand die Ermächtigung zum Einzug des Beitrages über ein Bank- oder Postgirokonto.

Sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, ist der Beitrag ebenfalls spätestens bis zum 31. März des betreffenden Kalenderjahres an die vom Vorstand bestimmte Zahlstelle zu entrichten.

§ 4

Kommt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Verzug, so dass eine Anmahnung erfolgen muss, so kann zur Abgeltung der mit der Mahnung verbundenen Material- und Portoaufwendungen eine Mahngebühr erhoben werden.